

Urteil

SG Oldenburg, § 185 b RVO

Hausarbeit: Männersache

Keine Haushaltshilfe bei krankheitsbedingtem Ausfall der Hausfrau und Mutter, wenn der Ehemann arbeitslos ist.

Sozialgericht Oldenburg, Urteil v. 5.2.1986 - S 6 Kr 17/85 -

Aus dem Sachverhalt:

Der Kläger streitet um die Kosten für eine Haushaltshilfe, die er sich wegen Aufenthalts seiner Frau im Krankenhaus beschafft hat.

Der 1946 geborene Kläger ist Mitglied der Beklagten mit Anspruch auf Familienhilfe für seine Frau. Diese war vom 17.10 bis zum 3.11.1984 wegen einer Entbindung mit nachfolgenden Komplikationen im Krankenhaus. Die Haushaltsführung und Betreuung des seinerzeit dreijährigen Sohnes übernahm die Nachbarin; der Caritasverband hatte keine Fachkräfte zur Verfügung.

Im Januar 1985 beantragte der Kläger, ihm DM 1.180,-, die er der Haushaltshilfe gezahlt habe, zu erstatten: Er sei nicht in der Lage, einen Haushalt zu führen und komme mit seinem Sohne alleine auch nicht klar, da dieser sehr an seiner Mutter hänge.

Die Beklagte lehnte den Antrag ab: Der Kläger, der seinerzeit unstreitig arbeitslos gewesen ist, habe den Haushalt selbst führen können. Grundsätzlich müsse unterstellt werden, daß auch der Ehemann und Vater den Haushalt fortführen könne, „auch wenn dies für einen Mann sicher etwas schwieriger“ sei (Bescheid vom 18.1.1985).

Dagegen legte der Kläger Widerspruch ein. (Er) trug zu dessen Begründung vor, wegen des schlechten Zustandes seiner Frau (und des dann am 2.11.1984 verstorbenen Neugeborenen) habe er täglich ins Krankenhaus gemußt. Deshalb habe er auf die Hilfe der Nachbarin zurückgreifen müssen. Außerdem sei er selbst nicht mit den Tätigkeiten im Haushalt wie Kochen, Waschen und dergleichen vertraut. Er habe seinen dreijährigen Sohn keine 18 Tage ohne regelmäßige Mahlzeiten lassen können. Ferner habe er die Wäsche nicht reinigen können, da ihm die Kenntnisse für die Bedienung der Waschmaschine sowie die Einordnung der Wäschestücke in die unterschiedlichen Temperaturbereiche fehlten. Die Haushaltsführung durch ihn hätte damit die Gesundheit der Familie gefährdet.

Die Beklagte wies den Widerspruch zurück. Dagegen erhob der Kläger Klage, mit der er ergänzend vorbringt, er habe vormittags das Neugeborene im Krankenhaus in O. und nachmittags seine Frau im Krankenhaus in B. besucht und danach den Haushalt nicht mehr führen können.

Die Beklagte führt ergänzend aus, von einer Ehefrau würde im umgekehrten Fall erwartet, solche Belastungen zu tragen.

Aus den Gründen:

Die Klage ist unbegründet. Nach § 185 b RVO erhalten Versicherte Haushaltshilfen, wenn ihnen oder ihrem Ehegatten wegen Aufenthalts in einem Krankenhaus oder in einer Entbindungsanstalt die Weiterführung des Haushaltes nicht möglich ist und eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann. Voraussetzung ist ferner, daß im Haushalt ein Kind lebt, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Es kann vorliegend dahingestellt bleiben, ob die Nachbarin die berechneten DM 1.180,80 tatsächlich erhalten hat und wieweit sie tatsächlich tätig geworden ist. Der Anspruch des Klägers scheitert nämlich schon daran, daß eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt weiterführen konnte, nämlich er selbst.

Es brauchte nicht näher untersucht zu werden, ob der Kläger und seine Frau eine Ehe führen, in der es immer noch so ist, daß der Mann sich an der Hausarbeit nicht beteiligt und es sogar für unzumutbar hält, sein eigenes dreijähriges Kind zu betreuen, und dies alles selbst bei Arbeitslosigkeit des Mannes. Denn wie das Sozialgericht Oldenburg bereits mehrfach entschieden hat, ist es einem Mann heutzutage zumutbar, den Haushalt zu führen und ein null- bis achtjähriges Kind zu versorgen, sofern berufliche Pflichten dem nicht entgegenstehen. Der Kläger war mangels Arbeit nicht vom Haushalt ferngehalten.

Die Versichertengemeinschaft kann nicht damit belastet werden, daß der Kläger angeblich bisher keine nähere Beziehung zu seinem dreijährigen Sohn gefunden hat und angeblich technisch so unbegabt ist, daß er eine Waschmaschine nicht bedienen kann, wie es von jeder Hausfrau erwartet wird. Der Kläger hätte sich rechtzeitig damit vertraut machen können, wie man Essen zubereitet und welche Wäsche wie zu waschen ist. Es ist auch nicht ersichtlich, weshalb der Kläger jeden Tag – nach seinen Angaben 7 1/2 Stunden lang – den Haushalt verlassen mußte, um das Neugeborene zu besuchen. Die nachmittäglichen Besuche bei seiner Frau haben auf die Haushaltsführung offensichtlich ohnehin keinen Einfluß gehabt, weil die Nachbarin nach ihren eigenen Angaben ihre Hilfe um 16.00 Uhr eingestellt hat.

Mitgeteilt von RAin Dörte Lipsius, Bremen

Anmerkung der Redaktion:

Das Urteil bestätigt die von Anne Lenze (oben S. 86 f) getroffene Feststellung, daß die Gerichte durchaus dazu in der Lage sind, sich eine andere als die übliche Rollenzuteilung bei der Erledigung der Haus- und Familienarbeit vorzustellen. Männer werden durchaus in die Pflicht genommen, allerdings regelmäßig nicht zur Entlastung ihrer (Ehe-)frauen, sondern zum Schutz anonymer Versichertengemeinschaften, Steuerzahler, etc.

Alternative Lebensformen und Aufgabenverteilungen werden vor allem dann wahrgenommen und gefordert, wenn es darum geht, Ansprüche auf Unterstützung und Entlastung durch die Gemeinschaft abzuwehren, und zwar zum gleichmäßigen Nachteil von Frau und Mann.

Urteil

SG Reutlingen, §§ 100, 103 AFG, Art. 6 GG
Kein Abstillen durch das Arbeitsamt

Eine arbeitslose Mutter, die ihr Kind stillt, steht dem Arbeitsmarkt zur Verfügung. Ihr kann die Zahlung des Arbeitslosengeldes nicht verweigert werden.

Sie steht auch dann dem Arbeitsmarkt zur Verfügung, wenn sie in der Arbeitsaufnahme räumlich auf einen Bezirk beschränkt ist, in dem die in Frage kommende Betreuungsperson wohnt.

Urteil des SG Reutlingen vom 18.7.85 - S 8 Ar 1901/84

Aus dem Sachverhalt:

Streitig ist, ob die Klägerin in der Zeit vom 20.2. bis 28.6.1984 dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stand und ihr dementsprechend noch Arbeitslosengeld (Alg) zu zahlen ist.